

Weisungen

Bezugsberechtigung von Parkkarten

Art. 1 Berechtigte

1 Eine unentgeltliche Parkkarte erhalten folgende Personen:

- Angestellte der Gemeindeverwaltung
- Angestellte des Bauamtes
- Angestellte der Schule Oberrüti
- Mieter von Räumlichkeiten des Gemeindehauses
- Weitere Parkkarten können auf Anordnung des Gemeinderates unentgeltlich abgegeben werden.

2 Folgende Personen können eine Parkkarte beziehen:

- Registrierte Einwohnerinnen und Einwohner von Oberrüti
- Weitere Parkkarten können durch Anordnung des Gemeinderates abgegeben werden.

Art. 2 Anzahl Bewilligungen

In besonderen Fällen kann die Parkierungsbewilligung beschränkt oder verweigert werden.

Art. 3 Geltungsbereich

1 Die Parkkarte berechtigt dazu, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

2 Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.

3 Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in markierten Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren.

Art. 4 Gültigkeitsdauer

1 Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

2 In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Art. 5 Parkkarten

1 Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

2 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Art. 6 Verfahren

Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin vom Gemeinderat erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 1 gegeben sind.

Art. 7 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 8 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach Anhang 2 des Parkierungsreglements. Sie werden durch die Finanzverwaltung erhoben.

Art. 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt diese Weisung in Kraft.
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014.

Oberrüti, 29. Okt. 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Thomas Isler

Christian Zemp

